



# SATZUNG

Fassung vom 15.10.1988

1. geänderte Fassung vom 15.12.1991
2. geänderte Fassung vom 04.07.1993
3. geänderte Fassung vom 27.03.1994
4. geänderte Fassung vom 02.08.1997
5. geänderte Fassung vom 20.01.2001
6. geänderte Fassung vom 21.03.2004
7. geänderte Fassung vom 09.04.2005
8. geänderte Fassung vom 14.04.2007
9. geänderte Fassung vom 30.06.2018

**Mann-O-Meter e.V.**  
**Bülowstr. 106**  
**10783 Berlin**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mann-O-Meter e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist:

- den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen über homo- und bisexuelle Menschen entgegenzuwirken und die Diskriminierung abzubauen
- der Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS zu begegnen
- Förderung der Gesundheitspflege und Fürsorge für homo- und bisexuelle Männer
- Unterstützung homo- und sexueller hilfsbedürftiger Männer
- Unterstützung homo- und sexueller Opfer antischwuler Gewalt
- Unterstützung von homo- und sexuellen Jugendlichen und Alten
- Unterstützung von Positiven und AIDS-Kranken
- die Förderung der Bildung von schwulen und sexuellen Jugendgruppen, deren Unterstützung, sowie die Schaffung von Kommunikations- und Freizeitmöglichkeiten
- Schwule und sexuelle Jugendliche bei der Findung ihrer eigenen Identität zu unterstützen und ihnen speziell in Not- und Konfliktsituationen zu helfen und sie zu beraten
- Jugendliche, Betreuer und anderes pädagogisches Personal in Schulen und ähnlichen Einrichtungen über die verschiedenen sexuellen Orientierungen aufzuklären
- die Unterbringung von schwulen und sexuellen Jugendlichen in Notsituationen

- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle
- öffentliche Veranstaltungen von Vorträgen über sexualwissenschaftliche Themen sowie aus allen Gebieten der Wissenschaft (z.B. Sexualstrafrecht, Sexualpädagogik, Soziologie etc.)
- Beratung von Eltern homo- und sexueller Kinder und Jugendlicher
- telefonische und persönliche Beratung von Homo- und Sexuellen zur Prävention gegen sexuell übertragbare Krankheiten (u.a. Geschlechtskrankheiten)
- streetworkähnliche Präsenz im Präventionsbereich
- Betreuung und Beratung von homo- und sexuellen Jugendlichen
- Betreuung und Beratung von älteren Homo- und Sexuellen
- Betreuung und Beratung von homo- und sexuellen Strafgefangenen
- Fürsorge bei Strafgefangenen, die durch ihre sexuelle Orientierung mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind
- öffentliche Veranstaltungen, die die Emanzipation initiieren und fördern
- Opferbegleitung und Betreuung homo- und sexueller Gewaltopfer

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 AO.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende oder Verwaltungsaufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Hauptamtlich/gegen Entgelt für den Verein tätige Mitglieder dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören und auch nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ausmachen.
- (6) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Beschlüsse über die Änderung des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins oder über die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

### **§ 4a Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Höhe des Beitrages und seine Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand rechtswirksam; eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Gegen den Ausschluss ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern; jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, sich höchstens einmal um ein Mitglied zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtsperiode. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.
- (4) Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.
- (5) Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen protokolliert werden. Protokolle müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die ureigenen Vorstandsaufgaben wie Finanzen, Personalaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Sponsoren und möglichen Partnern geregelt sind.

## **§ 9 Der/die Kassenprüfer/in**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine oder zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtszeit beträgt - analog zu § 8 (1) - zwei Jahre.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Er/sie erstattet seinen/ihren Bericht der Mitgliederversammlung.
- (3) Er/sie darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein. Er/sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Mindestens einmal alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - (a) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/leiterin für die Mitgliederversammlung
  - (b) Wahl eines/einer Protokollführer/führerin für die Mitgliederversammlung
  - (c) Abstimmung über die Zulassung von Gästen
  - (d) Änderung und Ergänzungen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - (e) Entgegennahme von Jahresberichten und Jahresabrechnung des Vorstandes
  - (f) Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer/prüferin.
  - (g) Entlastung des Vorstandes
  - (h) Wahl des Vorstandes
  - (i) Wahl des/der Kassenprüfer/prüferin
  - (j) Aufstellung von Richtlinien für die Aufgaben des Vereins und die Arbeit des Vorstandes
  - (k) Festsetzung des Mitgliedbeitrages bezüglich Höhe und Fälligkeit
  - (l) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - (m) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern
  - (n) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Gründen unverzüglich einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (5) Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift abgesandt oder per e-Mail zugestellt worden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das erschienen und mit seinem Beitrag nicht länger als drei Monate im Rückstand ist, hat eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder geheime Abstimmung.

- (8) Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtsperiode sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden; im übrigen gilt Wbs (7).
- (9) Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich geheim.
- (10) Zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen nach § 10 (3 h und l) sind nur solche Mitglieder berechtigt, deren Antrag auf Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der betreffenden Wahl bzw. Abstimmung mindestens drei Monate zurückliegt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer/führerin zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Vereinsauflösung/Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Berliner AIDS-Hilfe e.V., Meineckestr. 12, 10719 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.